

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/3/29 Ra 2020/09/0037

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §28 Abs1 Z1 lita

AusIBG §28 Abs6

EURallg

VwGG §42 Abs2 Z1

12010E056 AEUV Art56

62018CJ0064 Maksimovic VORAB

Rechtssatz

Bei rein innerstaatlichen Sachverhalten kommt es zu keiner aus dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019, Maksimovic, C-64/18, ableitbaren Verdrängung nationalen Rechts durch das Unionsrecht. Um eine gebotene Verdrängung nationalen Rechts annehmen zu können, ist nämlich das Vorliegen eines Sachverhalts mit Unionsbezug erforderlich, in dem der freie Dienstleistungsverkehr nach Art. 56 AEUV zum Tragen kommt (vgl. VwGH 2.7.2020, Ra 2020/09/0025). Dies gilt auch für die bestehende "Generalunternehmerhaftung" (§ 28 Abs. 6 AusIBG) für Verstöße von Auftragnehmern gegen § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AusIBG.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62018CJ0064 Maksimovic VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020090037.L01

Im RIS seit

17.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at